



Bern, 30.08.2023

Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

AHV 21

Erläuterungen zu den Verordnungsänderungen



Übersicht

Mit der Vorlage zur Stabilisierung der AHV (AHV-Reform 21) soll die Finanzierung der AHV-Renten mittelfristig gesichert werden. Die Verordnungsänderungen bringen die notwendigen Präzisierungen zu den Änderungen im Gesetz.

Ausgangslage

Das Parlament hat in der Schlussabstimmung vom 17. Dezember 2021 die Reform AHV 21 verabschiedet, die nebst den Änderungen des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)¹ den Bundesbeschluss über die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer beinhaltet. Gegen den Erlass zur Stabilisierung der AHV kam das Referendum zustande. Das Volk konnte deshalb am 25. September 2022 über die Vorlage und den Bundesbeschluss abstimmen. Die Änderung des AHVG wurde von 50,55 Prozent der Stimmenden angenommen. Der Bundesbeschluss wurde von 55,07 Prozent der Stimmberechtigten und 18 Kantonen unterstützt.

Inhalt der Vorlage

Die Verordnungsänderungen zur Umsetzung der AHV-Reform sind technischer oder verfahrensrechtlicher Natur. Der Bundesrat nimmt gestützt auf die ihm erteilten Delegationen die notwendigen Präzisierungen vor. Die wichtigsten Änderungen, die vorgenommen werden müssen, sind folgende:

- Notwendige Anpassungen, damit Personen, die nach dem Referenzalter weiterhin erwerbstätig sind, entscheiden können, ob sie vom Freibetrag Gebrauch machen wollen (Wahlrecht), und um festzulegen, wie Beiträge, die nach dem Referenzalter bezahlt werden, bei der Berechnung der Rente berücksichtigt werden können;
- Festlegung der monatlichen Kürzungssätze beim Vorbezug und Präzisierungen im Zusammenhang mit der Flexibilisierung des Rentenbezugs;
- Präzisierungen zu den Ausgleichsmassnahmen, insbesondere um die Kürzungssätze und die Höhe des Zuschlags für Teilrenten festzulegen;
- Redaktionelle Änderungen bezüglich des Referenzalters.

¹ SR 831.10

Erläuterungen

1 Ausgangslage

Das Parlament hat in der Schlussabstimmung vom 17. Dezember 2021 die Reform AHV 21 verabschiedet, die nebst den Änderungen des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)² den Bundesbeschluss über die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer beinhaltet. Gegen den Erlass zur Stabilisierung der AHV kam das Referendum zustande. Das Volk konnte deshalb am 25. September 2022 über die Vorlage und den Bundesbeschluss abstimmen. Die Änderung des AHVG wurde von 50,55 Prozent der Stimmenden angenommen. Der Bundesbeschluss wurde von 55,07 Prozent der Stimmberechtigten und 18 Kantonen unterstützt. Der Bundesrat hat am 9. Dezember 2022 das Inkrafttreten der Reform auf den 1. Januar 2024 festgelegt. Er hat zudem die Ausführungsbestimmungen bis zum 24. März 2023 in die Vernehmlassung geschickt.

2 Rechtsvergleich, insbesondere mit dem europäischen Recht

Die vorliegende Änderung der AHVV präzisiert lediglich die mit der Reform AHV 21 eingeführten Änderungen, so dass für den Vergleich mit dem ausländischen Recht auf die Botschaft des Bundesrates³ verwiesen werden kann.

3 Grundzüge der Vorlage

Mit der Reform AHV 21 soll die AHV stabilisiert und das Rentenniveau erhalten bleiben. Sie sieht verschiedene Massnahmen auf der Leistungsseite sowie eine zusätzliche Finanzierung vor. Das Rentenalter, das künftig als "Referenzalter" bezeichnet wird, soll für Frauen und Männer gleich sein und bei 65 Jahren liegen. Das Referenzalter für Frauen wird daher schrittweise von 64 auf 65 Jahre angehoben. Diese Anhebung wird von Ausgleichsmassnahmen begleitet: Bei einem Inkrafttreten der Reform im Jahr 2024 werden Frauen, die zwischen 1961 und 1969 geboren sind, ihre Rente zu besseren Bedingungen vorbeziehen können oder sie erhalten einen Rentenzuschlag, wenn sie ihre Rente ab dem Referenzalter beziehen. Die Erhöhung der Mehrwertsteuer wird zusätzliche Einnahmen generieren: Der reduzierte Satz wird von 2,5 auf 2,6 Prozent, der Speziatsatz von 3,7 auf 3,8 Prozent und der Normalsatz von 7,7 auf 8,1 Prozent steigen. Die Reform wird auch mehr Flexibilität ermöglichen: Die Versicherten können den Zeitpunkt ihres Renteneintritts zwischen 63 und 70 Jahren frei bestimmen und ihre Erwerbstätigkeit dank der Möglichkeit, eine Teilrente zu beziehen, schrittweise reduzieren. Personen, die nach dem 65. Lebensjahr weiterarbeiten, können unter bestimmten Bedingungen ihre Beitrags- und Versicherungslücken schliessen und so ihre Rente verbessern, wodurch ein Anreiz geschaffen wird, länger zu arbeiten.

Die Änderungen der Gesetzesbestimmungen bedingen auch Änderungen auf Verordnungsebene. Aus diesem Grund wurden die Ausführungsbestimmungen in den betroffenen Verordnungen entsprechend angepasst respektive neu erlassen. Der Vorentwurf enthält die für die Umsetzung der AHV-Reform 21 notwendigen Verordnungsänderungen. Artikel 154 Absatz 2 AHVG, Artikel 97 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

² SR 831.10

³ BBl 2019 6305

(BVG)⁴ und Artikel 26 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters- Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZG)⁵ geben dem Bundesrat die notwendigen gesetzlichen Grundlagen, um Massnahmen zur Umsetzung des AHVG bzw. der beruflichen Vorsorge zu treffen. Die Reform AHV 21 sieht zudem verschiedene Kompetenzdelegationen an den Bundesrat vor. Die entsprechenden Verordnungsbestimmungen müssen angepasst und neu geschaffen werden.

4 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

4.1 Änderungen der AHVV

Artikel 6^{quater} Beiträge der erwerbstätigen Versicherten nach Erreichen des Referenzalters

Artikel 6^{quater} AHVV regelt die Modalitäten des Freibetrags für Rentnerinnen und Rentner, der seine gesetzliche Grundlage in Artikel 4 Absatz 2 AHVG hat. Da dieser Gesetzesartikel neu die Möglichkeit vorsieht, dass Versicherte auf den Freibetrag verzichten können, um ihre Rente aufzubessern, wird Artikel 6^{quater} AHVV entsprechend angepasst.

Abs. 1: Die Bezeichnungen Altersjahr 64 für Frauen und Altersjahr 65 für Männer werden durch den gemeinsamen Begriff «Referenzalter» ersetzt. Ausserdem wird präzisiert, ab welchem Monat der Freibetrag in Abzug gebracht werden kann, und der Begriff «Freibetrag» wird eingeführt, der dem üblichen Gebrauch in der Praxis entspricht. Es wird auch dem ursprünglichen Willen des Gesetzgebers Rechnung getragen, der keinen monatlichen Freibetrag einführen und nur bei einer nicht ganzjährigen Erwerbstätigkeit eine anteilmässige Berücksichtigung des jährlichen Freibetrags von 16 800 Franken wollte. Deshalb wird der monatliche Freibetrag von 1400 Franken abgeschafft und lediglich ein jährlicher Freibetrag von 16 800 Franken beibehalten. Dabei wird präzisiert, dass der Freibetrag verhältnismässig gekürzt werden muss, wenn die Erwerbstätigkeit nicht während des ganzen Jahres ausgeübt wird oder das Rentenalter im Laufe des Jahres erreicht wird.

Abs. 2: Arbeitnehmende erhalten neu die Möglichkeit, auf den Freibetrag zu verzichten. Aus Gründen der administrativen Vereinfachung können Arbeitnehmende pro Arbeitgeber jeweils eine andere Wahl treffen. Der Arbeitnehmende muss seinem Arbeitgeber spätestens bei Zahlung des ersten Lohns nach Erreichen des Referenzalters oder des ersten Lohns in jedem nachfolgenden Jahrmitteilen, dass er auf den Freibetrag verzichten will. Akzeptiert die arbeitnehmende Person im Zeitpunkt der ersten Lohnzahlung, dass der Arbeitgeber nur auf dem Lohnanteil, der über dem Freibetrag liegt, Beiträge erhebt, kann sie erst im darauf folgenden Jahr wieder einen Beitragsabzug auf den ganzen Lohn verlangen. Beispiel: Ein Arbeitnehmer, der das Referenzalter am 31. Juli erreicht hat, stimmt der Zahlung seiner Monatslöhne für August und September ohne Abzug der Beiträge zu (Anwendung des Freibetrags). Im Oktober erklärt er, dass er für die Löhne von Oktober bis Dezember auf den Freibetrag verzichten möchte. Da die Frist verstrichen ist, berücksichtigt der Arbeitgeber seine Mitteilung ab Januar des Folgejahres und es werden Beiträge auf dem gesamten Lohn erhoben. Die Bestimmungen in Artikel 34d AHVV, die den Arbeitgebern und

⁴ SR 831.40

⁵ SR 831.42

Arbeitnehmenden für geringfügige Löhne bereits geläufig sind, werden folglich sinngemäss übernommen. Dem Arbeitgeber obliegt es aufgrund seiner allgemeinen Informationspflicht gemäss Artikel 27 Absatz 1 ATSG, seine Arbeitnehmenden über die Möglichkeit, auf die Anwendung des Freibetrags zu verzichten, aufzuklären.

Abs. 3: Die Wahl der arbeitnehmenden Person, den Beitragsabzug auf dem gesamten Lohn zu erheben oder den Freibetrag anzuwenden, wird automatisch auch im darauf folgenden Beitragsjahr angewendet, sofern die Person nicht bei der Auszahlung des ersten Lohnes des Jahres einen anders lautenden Entscheid mitteilt.

Abs. 4: Inhaltlich übernimmt dieser Absatz den Inhalt des früheren Abs. 2. Die Bezeichnungen Altersjahr 64 für Frauen beziehungsweise Altersjahr 65 für Männer werden durch den gemeinsamen Begriff «Referenzalter» ersetzt. Ausserdem wird präzisiert, ab welchem Monat der Freibetrag in Abzug gebracht werden kann, und wird der Begriff «Freibetrag» eingeführt, der dem üblichen Gebrauch in der Praxis entspricht. Schliesslich wird präzisiert, dass der Freibetrag verhältnismässig gekürzt werden muss, wenn die Erwerbstätigkeit nicht während des ganzen Jahres ausgeübt wird oder das Rentenalter im Laufe des Jahres erreicht wird.

Abs. 5: Der Zeitpunkt, bis zu dem Selbstständigerwerbende ihrer Ausgleichskasse mitteilen müssen, dass sie auf den Freibetrag verzichten wollen, ist klar festgelegt: Es handelt sich um den 31. Dezember des Beitragsjahres. Ohne Mitteilung an die Ausgleichskasse der selbstständig erwerbstätigen Person bis zu diesem Datum kann die Ausgleichskasse davon ausgehen, dass der Freibetrag beibehalten bleibt.

Abs. 6: Die Wahl der selbstständig erwerbstätigen Person, den Beitragsabzug auf dem ganzen Einkommen zu erheben oder den Freibetrag anzuwenden, wird automatisch auch im darauf folgenden Beitragsjahr angewendet, wenn die Person nicht bis zum 31. Dezember des folgenden Beitragsjahrs eine anders lautende Wahl mitteilt.

Artikel 51^{bis} Absatz 3

Die Summe der bis zum Eintritt des Versicherungsfalles (Referenzalter) erzielten Einkommen wird mit einem Aufwertungsfaktor multipliziert. Damit werden die Erwerbseinkommen aus Jahren mit tieferem Lohnniveau auf das aktuelle Niveau im Zeitpunkt des Referenzalters aufgewertet. Die Aufwertung dient somit zum Ausgleich der bis zum Referenzalter angefallenen Inflation. Der massgebende Aufwertungsfaktor hängt davon ab, in welchem Kalenderjahr die rentenberechtigte Person den ersten anrechenbaren AHV-Beitrag entrichtet hat und wie die Einkommensentwicklung verläuft; der Aufwertungsfaktor trägt dem auf 44 Beitragsjahren basierenden Rentenberechnungssystem Rechnung und stellt auf das Referenzalter ab. Die Möglichkeit der Rentenerhöhung durch die Anrechnung der nach dem Referenzalter zurückgelegten Beitragszeiten ist eine Besonderheit, die ausserhalb des allgemeinen Berechnungssystems einzuordnen ist. Dabei wird einerseits das Rentensystem berücksichtigt, das auf 44 Beitragsjahren basiert, die zwischen dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahrs und dem 31. Dezember vor Eintritt des versicherten Risikos Alter zurückgelegt wurden. Andererseits basiert das System auf dem Referenzalter, bei dem in jedem Fall das versicherte Risiko eintritt, auch wenn die versicherte Person z.B. die ganze Altersrente aufschiebt.

Artikel 52 Absatz 1^{bis}

Erster Satz: Mit der Reform «Verbesserung der Durchführung» (in Kraft seit 1. Januar 2012) wurde in Artikel 30^{bis} AHVG «Tabellen» durch «Vorschriften zur Berechnung der Renten» ersetzt. Deshalb wird hier der Begriff «Tabellen» durch «Vorschriften» ersetzt.

Zweiter Satz: Nach geltendem Recht wird bei der Berechnung einer vorbezogenen Rente von einer vollständigen Beitragsdauer ausgegangen, wenn die Person bis zum Vorbezug die gleiche Beitragsdauer aufweist wie diejenigen ihres Jahrgangs. Mit Blick auf die Lücken zwischen dem Vorbezug und dem Erreichen des Referenzalters (Art. 40 Abs. 4 AHVG), kann eine vorbezogene Rente neu grundsätzlich nur noch eine Teilrente sein. Eine Beitragsdauer ist demnach erst bei Erreichen des Referenzalters vollständig (vgl. Art. 56 Abs. 1), sofern für jedes dieser Jahre tatsächlich Beiträge gezahlt wurden. Für die Bestimmung der Rentenskala ist das Verhältnis zwischen den vollen Beitragsjahren der versicherten Person zum Zeitpunkt des Rentenvorbezugs und denjenigen ihres Jahrgangs zum Zeitpunkt des Referenzalters massgebend.

Artikel 52a Sachüberschrift Beitragszeit von weniger als einem Jahr bei Eintritt des Versicherungsfalls

Der Titel der Bestimmung ist insofern missverständlich, als er sich auf das Eintreten des Versicherungsfalls vor Vollendung des 21. Altersjahres bezieht. Der Wortlaut der Bestimmung behandelt jedoch nicht die Frage des Versicherungsfalls, sondern die Frage, was zu tun ist, wenn eine Person zwischen dem 21. Altersjahr und dem 31. Dezember vor Eintritt des Versicherungsfalls keine Beitragsdauer von einem vollen Jahr aufweist. Aus diesem Grund wird die Sachüberschrift entsprechend angepasst.

Artikel 52b, Sachüberschrift, Absätze 1 und 2

Abs 1: Eine unvollständige Beitragsdauer kann bereits im Zeitpunkt des Rentenvorbezugs festgestellt werden. Sie kann von nun an auch durch den Vorbezug entstehen. Deshalb ist der Verweis auf Artikel 40 Absatz 4 AHVG hinzuzufügen, dass zum Zeitpunkt der Rentenberechnung im Referenzalter auch die vor dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahr (Jugendjahre) geleisteten Beiträge zur Schliessung von Lücken aufgrund des Vorbezugs berücksichtigt werden können, die nicht durch eine Unterstellung unter die AHV während des Rentenvorbezugs (aufgrund des Wohnsitzes, einer Erwerbstätigkeit oder eines Beitritts zur freiwilligen Versicherung) hätten gedeckt werden können.

Abs. 2: Beitragszeiten in Jugendjahren können nicht dazu genutzt werden, um Beitragslücken, die sich erst durch den Rentenvorbezug ergeben, zu schliessen. Im Zeitpunkt des Rentenvorbezugs können nur Beitragslücken geschlossen werden, die vor dem Vorbezug entstanden sind. Bei Erreichen des Referenzalters kann die versicherte Person allfällige Beitragslücken, die durch einen Vorbezug entstanden sind, mit verbleibenden Beitragszeiten aus Jugendjahren schliessen.

Artikel 52d^{bis} Neuberechnung der Rente

Um die nach dem Referenzalter gezahlten Beiträge zur Verbesserung der Rente (Art. 29^{bis} Abs. 3 AHVG) und für die Schliessung von Lücken (Art. 29^{bis} Abs. 4 AHVG) berücksichtigen zu können, ist eine Neuberechnung auf Antrag der versicherten Person notwendig. Da das Gesetz die Neuberechnung nur in Artikel 29^{bis} Absatz 3

AHVG erwähnt, aus der Botschaft zur Stabilisierung der AHV (19.050)⁶ aber klar hervorgeht, dass für beide Möglichkeiten eine Neuberechnung vorgesehen ist, wird in dieser Bestimmung präzisiert, dass die Neuberechnung sowohl für Artikel 29^{bis} Absatz 3 als auch Absatz 4 AHVG gilt. Eine Neuberechnung kann nach Erreichen des Referenzalters lediglich einmal beantragt werden (Art. 29^{bis} Abs. 3 AHVG) und es können nur die Beiträge berücksichtigt werden, die die anspruchsberechtigte Person zwischen dem Referenzalter und fünf Jahre danach bezahlt hat. Falls eine Person dies wünscht, muss sie von sich aus tätig werden. Stellvertretend kann der Antrag auch von Hinterlassenen gestellt werden, wenn eine Hinterlassenenrente eine Altersrente ablöst und der Antrag noch nicht gestellt wurde.

Artikel 52^{ter} Beginn des Anspruchs auf die neu berechnete Rente

Die Person wird das Gesuch in aller Regel dann einreichen, wenn sie die Erwerbstätigkeit einstellt. Der Anspruch auf die neu berechnete Rente entsteht ab dem ersten Tag des Monats, welcher der Gesuchseinreichung folgt. Es wird rückwirkend keine Rentendifferenz (Differenz zwischen dem bis zum Antrag auf Neuberechnung ausgezahlten Betrag und dem neuen Rentenbetrag) ausbezahlt.

Artikel 52^{quater} Für das Schliessen von Beitragslücken berücksichtigte Erwerbseinkommen

Mit den auf dem eigenen Erwerbseinkommen gezahlten AHV-Beiträgen können nach den Voraussetzungen von Artikel 29^{bis} Absatz 4 AHVG Beitragslücken geschlossen werden. Gemäss Artikel 29^{bis} Absatz 4 Buchstabe a AHVG muss das nach Erreichen des Referenzalters erzielte Erwerbseinkommen mindestens 40 Prozent des Einkommens entsprechen, das die versicherte Person vor Erreichen des Referenzalters durchschnittlich erzielt hat. Dabei werden alle eigenen Erwerbseinkommen berücksichtigt, wobei es keine Rolle spielt, ob diese beitragspflichtig waren oder nicht. So hat die Geltendmachung des Freibetrags bezüglich der 40-Prozent-Schwelle keinen Einfluss.

Artikel 53 Sachüberschrift und Abs. 1 Berechnungsvorschriften und Rententabellen

Infolge der starken Automatisierung der Rentenberechnung werden nebst den Rententabellen auch die diesen Tabellen zu Grunde liegenden verbindlichen Berechnungsvorschriften verwendet (Art. 30^{bis} AHVG). Aus diesem Grund wird die Sachüberschrift mit «Berechnungsvorschriften» und die Bestimmung mit «Vorschriften» ergänzt. Materiell ändert die Bestimmung nicht.

Artikel 53^{ter} Summe der Renten bei Ehegatten mit anteiligen Renten

Abs. 1: Bezieht einer der beiden Ehegatten oder beide Ehegatten einen Anteil der Altersrenten vor, muss zunächst die Plafonierungsgrösse ermittelt werden. Da die Beitragsdauer bei einem Vorbezug grundsätzlich unvollständig ist, muss in einem ersten Schritt die gewichtete Rentenskala ermittelt werden (nach Art. 53^{bis}). 150 Prozent des Höchstbetrages der auf diese Weise ermittelten Rentenskala bildet die Plafonierungsgrösse für die beiden Einzelrenten. In einem zweiten Schritt wird diese Summe mit dem Prozentsatz des höheren Rentenanteils multipliziert.

⁶ BBI 2019 6367

Beispiel: Bezieht ein Ehegatte die ganze Rente, der andere nur 50 Prozent, wird mit 1,0 multipliziert; bezieht ein Ehegatte 80 Prozent, der andere 50 Prozent, wird mit 0,8 multipliziert. Im Übrigen wird die plafonierte Rente nach der gleichen Formel wie heute berechnet.

Abs. 2: Für den Rentenaufschub gilt Folgendes: Für die Plafonierung ist die ganze Rente, auf die der Anspruch besteht, massgebend, unabhängig davon, ob die ganze Rente oder nur ein Anteil davon aufgeschoben wird. Gemäss Artikel 35 AHVG beträgt die Summe der beiden ganzen Renten für das Paar immer höchstens 150% der Maximalrente.

Beispiel 1: Die Frau bezieht als erste die Altersrente (Maximalrente), der Ehemann erreicht das Referenzalter und schiebt die ganze Rente (Maximalrente) auf. Ab dem Zeitpunkt des Referenzalters des Ehemannes werden die Renten des Ehepaares bei 150 Prozent plafoniert.

Beispiel 2: Die Frau schiebt die Rente zu 50 Prozent auf, der Ehemann schiebt dann seine Rente zu 80 Prozent auf. Ab dem Zeitpunkt, in welchem auch der Ehemann das Referenzalter erreicht, also beide Ehegatten einen Anspruch auf die Altersrente haben, wird bei 150 Prozent plafoniert (ohne zusätzliche Multiplikation mit 0,8 Prozent).

Artikel 53^{quater} Rentenzuschlag für die Frauen der Übergangsgeneration

Abs. 1: Da sich das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen einer versicherten Person mit der Zeit ändern kann (Rentenverbesserung nach Art. 29^{bis} Abs. 3 und 4 E-AHVG, Einkommensteilung nach Art. 29^{quinquies} E-AHVG), legt diese Bestimmung fest, dass der einmal festgelegte Rentenzuschlag nicht mehr angepasst wird. Sie präzisiert zusätzlich, zu welchem Zeitpunkt auf das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen abgestellt wird.

Abs. 2: Renten werden alle zwei Jahre der Lohn- und Preisentwicklung angepasst (Art. 33^{ter} AHVG). Da der Rentenzuschlag ausserhalb des Rentensystems ausgerichtet wird, sieht diese Bestimmung vor, dass keine Anpassung an die Lohn- und Preisentwicklung erfolgt. Der einmal festgesetzte Rentenzuschlag wird somit unverändert während der ganzen Bezugsdauer der Altersrente ausgerichtet.

Abs. 3: Diese Bestimmung regelt die Kürzung des Rentenzuschlags von Anspruchsberechtigten, die eine unvollständige Beitragsdauer aufweisen. Wie die Altersrente hängt auch die Höhe des Rentenzuschlags davon ab, wie lange die Versicherte Beiträge einbezahlt hat.

Abs. 4: Diese Bestimmung gibt dem Bundesamt für Sozialversicherungen die Kompetenz, Tabellen zu veröffentlichen, welche die Höhe des Rentenzuschlags in Abhängigkeit der anwendbaren Rentenskala angeben. Der Rentenzuschlag wird sowohl bei vollständiger als auch bei unvollständiger Beitragsdauer auf den nächsten ganzen Franken aufgerundet.

Abs. 5: Bei einem Aufschub der ganzen Altersrente erfolgt die Auszahlung des Rentenzuschlags erst mit dem Abruf der Altersrente. In diesem Fall wird die Summe der zwischen dem Referenzalter und dem (vollständigen oder teilweisen) Abruf des Rentenaufschubs nicht ausbezahlten Rentenzuschläge zum Zeitpunkt des (vollständigen oder teilweisen) Abrufs der Altersrente in voller Höhe ausbezahlt. Wird nur ein Teil der Rente aufgeschoben, so wird der ganze Betrag des Rentenzuschlages

mit dem ausbezahlten Teil der Rente ausgerichtet. Der Rentenzuschlag wird nicht zur aufgeschobenen Rentensumme gezählt und wird somit aufgrund des Aufschubs nicht erhöht.

Abs. 6: Einige Sozialversicherungsabkommen sehen vor, dass bei Wohnsitz im Ausland für die betreffenden Staatsangehörigen anstelle einer niedrigen Teilrente der AHV (Alters- und Hinterlassenenrente) eine Pauschalabfindung ausgerichtet wird. Dieser Absatz sieht vor, dass in diesen Fällen auch der Rentenzuschlag in Form einer einmaligen Abfindung gewährt wird. Die Höhe des Rentenzuschlags wird in den vom BSV herausgegebenen Tabellen festgelegt.

Abs. 7: Teilrenten, deren Betrag 20 Prozent der minimalen Vollrente nicht übersteigen, können darüber hinaus einmal jährlich nachschüssig ausbezahlt werden. Mit dieser Bestimmung wird geregelt, dass der Rentenzuschlag gleich wie die entsprechende Altersrente ausbezahlt wird.

Artikel 54^{bis} Absatz 2

Absatz 1 wurde per 1. Januar 2008 aufgehoben. Absatz 2 beginnt jedoch unverändert mit «Sie». Absatz 2 muss somit mit dem Subjekt beginnen. Materiell ändert die Bestimmung nicht.

Gliederungstitel vor Artikel 55^{bis}

Der Begriff «Rentenalter» wird durch «Rentenbezug» ersetzt.

Artikel 55^{bis} Buchstaben b und b^{bis}

Buchstabe b: Nach dem geltenden Recht kann die Altersrente nicht aufgeschoben werden, wenn vorher eine Invalidenrente bezogen worden ist. Wenn eine Person eine ganze Invalidenrente bezieht, ist ein Aufschub somit nicht zulässig, weil die Invalidenrente im gleichen Umfang durch eine Altersrente abgelöst wird (Art. 33^{bis} Abs. 1 AHVG). An die Stelle der ganzen Invalidenrente muss somit die volle Altersrente treten, so dass für einen Aufschub keinen Spielraum bleibt.

Buchstabe b^{bis}: Da es neu möglich ist, auch nur einen Teil der Altersrente zu beziehen und den anderen aufzuschieben, ist es neu auch zulässig, einen Teil der Altersrente aufzuschieben, wenn die Person vorher nicht eine ganze IV-Rente bezogen hat. Es kann aber nur derjenige prozentuale Anteil aufgeschoben werden, welcher nicht der abgelösten IV-Rente entspricht. Bezieht die Person z. B. bis zum Referenzalter

- 25 Prozent einer ganzen Invalidenrente, wird diese bei Erreichen des Referenzalters durch einen Anteil von 25 Prozent der Altersrente abgelöst (Art. 33^{bis} AHVG) und es können höchstens 75 Prozent der Altersrente aufgeschoben werden;
- 50 Prozent einer ganzen Invalidenrente, wird diese bei Erreichen des Referenzalters durch einen Anteil von 50 Prozent der Altersrente abgelöst und es kann höchstens die halbe Altersrente aufgeschoben werden.

Abs. 1: Neu wird der Begriff «Erhöhungssätze» verwendet statt «prozentualer Zuschlag». Die Erhöhungssätze bleiben unverändert. In der Tabelle wird präzisiert, dass es sich um Aufschubsjahre handelt.

Abs. 2: Dieser Absatz ist materiell identisch mit dem bisherigen. Er beschreibt, wie nach der aktuellen Praxis der Erhöhungsbetrag (Zuschlag) beim Aufschub ermittelt wird. Dieses Vorgehen ist gleichermassen anwendbar, ob nun die ganze oder nur ein Anteil der Rente aufgeschoben wird. Dabei muss festgestellt werden, welche Rentenbeträge wie lange aufgeschoben wurden. Denn die monatlichen Renten (MR) können während des Aufschubs unterschiedlich hoch sein, sei es wegen einer vorzunehmenden Plafonierung, einer Entplafonierung oder einer Rentenanpassung.

Beispiel: Die Person schiebt die ganze Rente während 3 Jahren auf. In den ersten 24 Monaten hat sie Anspruch auf eine unplafonierte Rente, in den letzten 12 Monaten auf eine plafonierte Rente. Der Erhöhungsbetrag wird folgendermassen berechnet:

$$\text{Erhöhungsbetrag} = \frac{(\text{unplafonierte MR} \times 24) + (\text{plafonierte MR} \times 12)}{36} \times 17,1 \text{ Prozent}$$

Für diejenigen Fälle, in denen der anfänglich aufgeschobene Anteil später reduziert wird, gilt Absatz 3 dieses Artikels.

Abs. 3: Den bisherigen Absatz 3 braucht es nicht mehr, weil Hinterlassenenrenten, die auf aufgeschobenen Renten folgen, nicht mehr versicherungstechnisch erhöht werden (bisheriger Art. 39 Abs. 2 AHVG wurde aufgehoben).

Neu wird in Absatz 3 das Vorgehen für diejenigen Fälle geregelt, in denen der aufgeschobene Anteil reduziert wurde. Macht die versicherte Person von einem Teilabruf Gebrauch, wird der Erhöhungsbetrag auf dem abgerufenen Anteil gemäss Absatz 2 ermittelt und ab diesem Zeitpunkt zusammen mit der Rente ausbezahlt (nicht erst beim Abruf der ganzen Altersrente).

Beispiel: Die Person schiebt ab Referenzalter 65 die ganze Rente auf. Nach zwei Jahren ruft sie 40 Prozent ab und schiebt weiterhin 60 Prozent auf.

Phase 1: Ab Alter 67 erhält die Person 40 Prozent ihrer Altersrente plus 10,8 Prozent von der 40 Prozent-Rente (Erhöhungsbetrag 1 für 2 Jahre Aufschub).

Phase 2: Mit 70 ruft sie die restlichen 60 Prozent ihrer Altersrente ab. Der Erhöhungsbetrag 2 auf diesem Anteil beträgt 31,5 Prozent von der 60 Prozent-Rente (5 Jahre Aufschubsdauer). Ab diesem Zeitpunkt erhält die Person die ganze Rente zusammen mit den beiden Erhöhungsbeträgen.

Abs. 4: Gelangen neben der Hauptrente auch Kinderrenten zur Ausrichtung, so wird der Erhöhungsbetrag anteilmässig auf die Renten aufgeteilt. Mit dieser Bestimmung wird sichergestellt, dass die Summe aller Erhöhungsbeträge den Erhöhungsbetrag der Altersrente nicht übersteigt.

Beispiel: Festgelegter Erhöhungsbetrag 140 Franken; normalerweise wird der gesamte Betrag (100 Prozent) mit der AHV-Rente ausbezahlt.

Wird zusätzlich zur Hauptrente noch eine Kinderrente ausgerichtet, die direkt an das Kind ausbezahlt wird, muss der Betrag von 140 Franken neu aufgeteilt werden (140 Franken entsprechen 140 Prozent; 100 Prozent Altersrente, 40 Prozent Kinderrente), d.h. der Rentner erhält 100 Franken des Erhöhungsbetrages und das Kind 40 Franken.

Abs. 5: Der Begriff «Betrag des Zuschlages» wird geändert in «Erhöhungsbetrag». Es handelt sich somit um eine rein redaktionelle Anpassung.

Artikel 55^{quater} Absätze 1 und 5

Abs. 1: Die Bestimmung wird an die neue Terminologie angepasst («Referenzalter», Art. 21 Abs. 1 AHVG). Materiell ändert die Bestimmung nicht.

Abs 5: Der Antrag ist mit dem offiziellen Formular einzureichen. Das Formular muss nicht mehr unterschrieben werden, sondern kann online ausgefüllt und versendet werden. Die Anpassung kann nur für die Zukunft erfolgen. Wenn der Antrag am letzten Tag des Monats bei der Ausgleichskasse eingeht, wird es aus administrativen Gründen nicht möglich sein, den angepassten Aufschubsanteil bereits ab dem Folgemonat, was in diesem Fall dem folgenden Tag entsprechen würde, auszurichten. Aus diesem Grund wird in Absatz 6 präzisiert, dass die Ausrichtung frühestens ab dem Folgemonat erfolgt. Die Ausgleichskassen sind dabei aber selbstverständlich gehalten, die Anpassung so rasch wie möglich vorzunehmen. Falls nötig, erfolgt eine rückwirkende Auszahlung.

Artikel 56 Vorbezug der Altersrente

Abs. 1: Eine vorbezogene Rente kann grundsätzlich nur eine Teilrente sein, unter Berücksichtigung der Lücken zwischen dem Vorbezug und dem Erreichen des Referenzalters (Art. 40 Abs. 4 AHVG). Vgl. auch Erläuterungen zu Artikel 52 Absatz 1^{bis}.

Abs. 2: Wird der vorbezogene Rentenanteil angepasst, wird dieser neue Anteil nach den gleichen Grundlagen berechnet wie der bisherige Anteil. Es ändert sich einzig der Kürzungssatz. Dies ist möglich, weil es sich beim Vorbezug lediglich um Vorschüsse auf die Rente handelt. Die definitive Altersrente wird bei Erreichen des Referenzalters berechnet (Art. 29^{bis} Abs. 1 AHVG).

Abs. 3: Der Antrag hat über das offizielle Formular zu erfolgen. Das Formular muss nicht mehr unterschrieben werden, sondern kann online ausgefüllt und versendet werden. Die Anpassung kann nur für die Zukunft erfolgen. Wenn der Antrag am letzten Tag des Monats bei der Ausgleichskasse eingeht, wird es aus administrativen Gründen nicht möglich sein, den angepassten Vorbezugsanteil bereits ab dem Folgemonat, was in diesem Fall dem folgenden Tag entsprechen würde, auszurichten. Aus diesem Grund regelt Absatz 3, dass die Ausrichtung frühestens ab dem Folgemonat ergeht. Die Ausgleichskassen sind dabei aber selbstverständlich gehalten, die Anpassung so rasch wie möglich vorzunehmen. Falls nötig, erfolgt eine rückwirkende Auszahlung.

Abs. 4: Neu entstehen bei einem Vorbezug grundsätzlich Lücken. Diese Lücken können bis zur maximal möglichen Beitragsdauer (44) mit Beitragszeiten während des Vorbezugs gefüllt werden. Da die Beitragspflicht bis zum Erreichen des Referenzalters besteht (Art. 3 Abs. 1^{bis} AHVG), wird die durch den Vorbezug entstandene Beitragslücke bei Erreichen des Referenzalters geschlossen, wenn die Person

während des Vorbezugs der AHV unterstellt ist (durch Wohnsitz und/oder Erwerbstätigkeit). Allfällige Jugendjahre können auch dazu verwendet werden, Beitragslücken aufgrund des Rentenvorbezugs zu schliessen (vgl. Art. 52b Abs. 1).

Bei der Neuberechnung wird nicht der Aufwertungsfaktor zum Zeitpunkt des erstmaligen Vorbezugs verwendet, sondern jener, der bei Erreichen des Referenzalters massgebend ist. Dies, weil es sich bei der vorbezogenen Rente lediglich um Vorschüsse auf die Rente handelt, die definitive Rentenberechnung in diesen Fällen aber immer erst bei Erreichen des Referenzalters erfolgt.

Artikel 56^{bis} Kürzung beim Rentenvorbezug

Abs. 1: Da neu ein monatlicher Vorbezug möglich ist, werden die monatlichen Kürzungssätze aufgeführt. Die Höhe der Kürzungssätze ändert sich nicht.

Abs. 2: Der vorbezogene Rentenanteil kann einmal erhöht werden (Art. 40 Abs. 2 AHVG). Macht die versicherte Person davon Gebrauch, wird dieser neu hinzukommende Rentenanteil mit dem Kürzungssatz multipliziert, welcher der für diesen Anteil verbleibenden Vorbezugsdauer entspricht. Der höhere Kürzungssatz gilt weiterhin für den bisher vorbezogenen Rentenanteil.

Beispiel: Die Person bezieht ab 63 einen Anteil von 20 Prozent ihrer Altersrente vor. Dieser Anteil wird um 13,6 Prozent gekürzt. Mit 64 erhöht sie den Vorbezugsanteil auf 70 Prozent. Der bisherige Rentenanteil von 20 Prozent wird weiterhin um 13,6 Prozent gekürzt. Die Differenz der Anteile, also 50 Prozent, wird ab 64 um 6,8 Prozent gekürzt.

Abs. 3: Hat die versicherte Person den vorbezogenen Rentenanteil nicht angepasst, wird der definitive Kürzungsbetrag bei Erreichen des Referenzalters nach den bisherigen Grundsätzen ermittelt.

Hat sie den vorbezogenen Rentenanteil einmal erhöht, sind in einem ersten Schritt die jeweiligen Rentenanteile separat zu betrachten. Dabei ist zu prüfen, während welcher Dauer diese Rentenanteile (allenfalls plafoniert/unplafoniert) vorbezogen wurden. Die Summe der ungekürzten vorbezogenen Renten wird mit dem für die entsprechende Vorbezugsdauer geltenden Kürzungssatz multipliziert und das Ergebnis wird anschliessend durch die Anzahl Monate, während denen die jeweilige Rente vorbezogen wurde, dividiert. Das gleiche Vorgehen gilt für den zweiten Rentenanteil. Zuletzt werden die Kürzungsbeträge, welche sich für die einzelnen Rentenanteile ergeben, addiert und ergeben so den definitiven Kürzungsbetrag.

Beispiel: Der definitive Kürzungsbetrag im Beispiel von Absatz 2 berechnet sich wie folgt:

Schritt 1:

ungekürzte 20 Prozent-Rente x 24 Monate = Betrag Y

Betrag Y x 13,6 Prozent
24 Monate = monatlicher Kürzungsbetrag 1

Schritt 2:

ungekürzte 50 Prozent-Rente x 12 Monate = Betrag X

Betrag X x 6,8 Prozent
12 Monate = monatlicher Kürzungsbetrag 2

Schritt 3:

Kürzungsbetrag 1 + 2 = definitiver monatlicher Kürzungsbetrag ab Referenzalter

Abs. 4: Die Terminologie «Betrag der Kürzung» wird durch «Kürzungsbetrag» ersetzt. Materiell ändert die Bestimmung (die dem geltenden Art. 56 Abs. 4 AHVV entspricht) nicht.

Artikel 56^{ter} Verzicht und Widerruf des Vorbezugs der Altersrente bei Anspruch auf eine Invalidenrente

Wie bereits heute wird es nicht möglich sein, eine IV-Rente und gleichzeitig eine ganze oder einen Teil der AHV-Rente zu beziehen (vgl. Botschaft AHV 21, BBl 2019 6398 f.). Gemäss Artikel 40 Absatz 1 in fine E-AHVG regelt der Bundesrat die Möglichkeit eines Widerrufs des Vorbezugs der Altersrente für den Fall, dass zu einem späteren Zeitpunkt eine Invalidenrente zugesprochen wird. Zwei Szenarien sind möglich:

Abs. 1: Bezieht eine versicherte Person vor der IV-Anmeldung und dem Anspruchsbeginn auf eine IV-Rente ihre AHV-Rente anteilig vor, kann sie auf den Vorbezug verzichten (andernfalls könnte sie keine IV-Rente beziehen). Ein Teilvorbezug der AHV-Rente soll die Weiterführung der Erwerbstätigkeit und den gleitenden Übertritt in den Ruhestand fördern. Deshalb darf der Anspruch auf eine IV-Rente nicht systematisch verwehrt werden, wenn eine Person während eines Teilvorbezugs der AHV-Rente invalid wird beziehungsweise die Invalidität anerkannt wird (Art. 30 Bst. a E-IVG a contrario). Der Verzicht tritt erst mit dem Beginn des Anspruchs auf die IV-Rente in Kraft. Das heisst, ab Entstehen des Rentenanspruchs nach Artikel 29 Absatz 1 IVG. Im Referenzalter wird die berechnete AHV-Rente um die effektiven Monate des Vorbezugs gekürzt, die vor dem Verzicht erfolgten und auf die nicht verzichtet wurde (siehe Art. 56^{bis} E-AHVV).

Abs. 2: Verzichtet die versicherte Person auf ihre vorbezogene Altersrente zugunsten einer IV-Rente, müssen die vorbezogenen Altersrenten ab dem Zeitpunkt, in dem der Anspruch auf die IV-Rente entsteht, zurückerstattet werden, um die doppelte Auszahlung von Leistungen zu verhindern. Die zurückgeforderte Altersrente kann mit der rückwirkend ausbezahlten Invalidenrente verrechnet werden.

Abs. 3: Wie bereits in der geltenden Praxis kann die versicherte Person den teilweisen oder ganzen Vorbezug der AHV-Rente zugunsten der IV-Rente widerrufen, wenn die Altersrente zwischen der Anmeldung für den Bezug von IV-Leistungen und der Gewährung einer IV-Rente ausgerichtet wurde. Diese Ausnahme ist neu ausdrücklich im Gesetz geregelt (Art. 30 Bst. a in fine E-IVG). Aus Gründen der Klarheit wird sie auch in die AHVV aufgenommen. Der Widerruf gilt für jeden Vorbezug und wird ab dessen Beginn wirksam. Im Referenzalter wird die berechnete AHV-Rente deshalb nicht wegen des Vorbezugs gekürzt. Wenn die versicherte Person den Vorbezug der Altersrente nicht widerruft, kann sie keine IV-Rente beziehen

Abs. 4: Die Vorbezugsfälle nach Absatz 3 sollen es der versicherten Person erlauben, einen Teil oder die ganze Altersrente vorzubeziehen, solange das Verfahren bei der Invalidenversicherung läuft. Auf diese Weise soll vermieden werden, dass die Person in finanzielle Not gerät. Mit dem Widerruf soll die versicherte Person anschliessend so gestellt sein, als hätte sie den Vorbezug der Altersrente nie beantragt. Der Widerruf hat

daher zur Folge, dass die vorbezogenen Altersrenten rückerstattet werden müssen. Diese können mit der rückwirkend ausbezahlten Invalidenrente verrechnet werden.

Artikel 56^{quater} Kürzung beim Rentenvorbezug durch Frauen der Übergangsgeneration

Abs. 1: Diese Bestimmung regelt die Höhe der Kürzungssätze bei einem monatlichen Vorbezug von Frauen, die der Übergangsgeneration angehören. Da die Kürzungssätze nach Einkommensklassen abgestuft sind, legen die Bst. a - c die entsprechenden Kürzungssätze fest.

Abs. 2: Da das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen einer versicherten Person ändern kann, legt diese Bestimmung fest, dass eine Änderung keinen Einfluss auf die Höhe des Kürzungssatzes hat. Zusätzlich wird geregelt, zu welchem Zeitpunkt auf das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen für die Festlegung der Kürzungssätze abgestellt wird. **Artikel 57**

Dieser Artikel präzisiert, inwieweit Hinterlassenenrenten, die auf vorbezogene Altersrenten folgen, gekürzt werden. Die Änderung des AHVG vom 17. Dezember 2021 (AHV 21) sieht vor, dass die Regelung, wonach Witwen-, Witwer- und Waisenrenten, die eine vorbezogene Rente ablösen, ebenfalls gekürzt werden, aufgegeben wird. Deshalb wird diese Bestimmung aufgehoben.

Artikel 60 Absatz 1

Da Artikel 57 aufgehoben und die Artikel 56^{bis} bis 56^{ter} hinzugefügt wurden, muss der Verweis im ersten Satz angepasst werden. Der Begriff «grundsätzlich», der eine Ausnahme impliziert, wurde ersetzt, um der Realität besser Rechnung zu tragen: Wenn die Ausgleichskasse die Vorausberechnung vornimmt, stützt sie sich insbesondere auf die Artikel 50 bis 56^{ter}. Ab Inkrafttreten von Artikel 56^{quater} per 1. Januar 2025 erfolgt die Berechnung gestützt auf Artikel 50 bis 56^{quater} vgl. III Schlussbestimmungen Abs. 3). Im dritten Satz wird die Bestimmung an die neue Terminologie angepasst («Referenzalter», Art. 21 Abs. 1 AHVG).

Artikel 67 Absatz 1^{quater}

Dieser neue Absatz regelt die Geltendmachung des Antrags auf Neuberechnung der Altersrente durch die Hinterlassenen: Hinterlassenenrenten werden auf der Grundlage der Beitragsdauer und des durchschnittlichen Jahreseinkommens der verstorbenen Person berechnet (Art. 33 AHVG). Hat die versicherte Person nach Erreichen des Referenzalters weitergearbeitet und gemäss Art. 29^{bis} Absätze 3 und 4 AHVG Beiträge bezahlt, ohne eine Neuberechnung ihrer Altersrente beantragt zu haben, können die Hinterlassenen die Neuberechnung der Rente beantragen.

Artikel 125^{quater} Ablösung der IV-Leistungen durch AHV-Leistungen

Welche Ausgleichskasse bei einer Ablösung der IV-Leistungen für die Festsetzung der Rente und der weiteren Leistungen der AHV zuständig ist, ist in der AHVV zu regeln. Die in Artikel 45 Absatz 2 der Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung (IVV) festgelegte Regel wird hier übernommen. Diese Regel gilt auch bei einem Teilvorbezug der AHV-Altersrente. Für die Festsetzung der Leistungen und die Verfügung der Erlasse der IV bleibt jedoch die IV-Stelle zuständig.

Artikel 137 Individuelles Konto

Neu können die nach dem Referenzalter erzielten Erwerbseinkommen und zurückgelegten Beitragszeiten bei der Rentenberechnung bis fünf Jahre nach dem Referenzalter berücksichtigt werden (Art. 29^{bis} Abs. 3 - 4 E-AHVG). Dazu müssen die entsprechenden Angaben auch nach dem Referenzalter in das individuelle Konto eingetragen werden. Mit der heutigen Formulierung würden die Einkommen aber nur bis zum Referenzalter eingetragen. Aus diesem Grund ist die Bestimmung entsprechend anzupassen. Zudem entspricht eine zeitliche Begrenzung der Einträge nicht der aktuellen Praxis und könnte bei einer künftigen Gesetzesrevision problematisch sein. Deshalb wird nun geregelt, dass Erwerbseinkommen, für die Beiträge entrichtet wurden, unabhängig vom Alter der versicherten Person in die individuellen Konten eingetragen werden.

Artikel 222 Absatz 3

Die Bestimmung wird an die neue Terminologie angepasst («Referenzalter», Art. 21 Abs. 1 AHVG). Materiell ändert die Bestimmung nicht.

Schlussbestimmungen der Änderung vom 29. November 1995, Buchstabe c Absatz 3

Die Kürzungssätze beim Rentenvorbezug sind nicht mehr in Artikel 56 Absatz 2 enthalten, auf den hier verwiesen wird. Diese befinden sich neu in Artikel 56^{bis} Absatz 1, der die bestehenden Prozentsätze übernimmt und nach Monaten detailliert. Dies unter Berücksichtigung der eingeführten Möglichkeit, die Rente monatlich und nicht mehr nur jährlich vorzubeziehen. Der Verweis ist folglich anzupassen. Der in der Schlussbestimmung genannte Prozentsatz bleibt unverändert, da die betroffenen Personen bereits das Rentenalter erreicht haben.

4.2 Änderung anderer Erlasse

4.2.1 Bundespersonalverordnung vom 3. Juli 2001 (BPV)

Der Bundesrat beabsichtigt, die Reform AHV 21 per 1. Januar 2024 in Kraft zu setzen. Im Rahmen der Revision des AHVG wird der Begriff «Rentenalter» durch «Referenzalter» ersetzt. Analog wird im vorliegenden Revisionsentwurf der Bundespersonalverordnung (BPV) der Begriff «Rentenalter» ebenfalls angepasst.

Artikel 35 Sachüberschrift, Absätze 1 und 2 Beschäftigung über das AHV-Referenzalter hinaus

Artikel 35 Absatz 2 BPV wird aufgehoben und durch eine Übergangsbestimmung (Art. 116/ Abs. 1 BPV) ersetzt. Diese Bestimmung regelt explizit die Weiterarbeit derjenigen Frauen, deren Referenzalter infolge der stufenweisen Erhöhung vor der Vollendung des 65. Altersjahres endet. Damit wird klargestellt, dass Frauen, die zwischen 1960 und 1963 geboren wurden, deren Arbeitsvertrag infolge Erreichen des Referenzalters geendet hat, zwischen 64 (bzw. 64 Jahren und 3/6/9 Monaten) und 65 Jahren weiterarbeiten können.

Artikel 44a Abs. 2, 88f Abs. 1, 105b Abs. 3 Bst. c, und 116/

Die Artikel 44a Absatz 2, 88f Absatz 1 und 105b Absatz 3 Buchstabe c E-BPV werden durch Übergangsbestimmungen ergänzt, die spezifisch den Fall von Frauen regeln, die von der schrittweisen Erhöhung des Rentenalters betroffen sind (Art. 116/ Abs. 2-4 BPV).

4.2.2 Verordnung vom 26. Mai 1961 über die freiwillige Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (VFV)

Artikel 13a Absätze 1 und 2

Artikel 3 Absatz 1^{bis} AHVG regelt für die Nichterwerbstätigen das Ende der Beitragspflicht in der obligatorischen Versicherung insofern neu, als das bisher unterschiedliche Rentenalter von Frauen und Männern durch ein einheitliches Referenzalter ersetzt wird. Artikel 13a VFV muss demnach entsprechend angepasst werden. Nach Artikel 2 Absatz 6 AHVG kann der Bundesrat unter anderem die Dauer der Beitragspflicht für die freiwillige Versicherung festlegen. Statt je in einem Absatz für die Erwerbstätigen und die Nichterwerbstätigen eine Regel zu treffen, wird neu der Beginn der Beitragspflicht im Absatz 1 für beide Versichertenkategorien geregelt (Bst. a für die Erwerbstätigen, Bst. b für die Nichterwerbstätigen). Das Ende der Beitragspflicht wird neu in Absatz 2 geregelt. Wie schon bisher nimmt der Bundesrat erwerbstätige Versicherte nach Erreichen des Referenzalters in der freiwilligen Versicherung von der Beitragspflicht aus. Freiwillig Versicherte können somit durch ihre Erwerbstätigkeit nach dem Referenzalter weder ihre Rente aufbessern noch Versicherungslücken schliessen. Zweck der freiwilligen Versicherung ist nämlich nicht, dass Versicherte ihren Versicherungsverlauf optimieren, sondern allein, dass Personen, die sich im Ausland aufhalten, Versicherungslücken vermeiden können. Indem die Beitragspflicht mit dem Erreichen des Referenzalters endet, wird vermieden, dass Versicherte mit geringen Beiträgen ihre Leistungen auf Kosten der freiwilligen Versicherung aufbessern, die bereits heute stark von der obligatorischen Versicherung subventioniert wird. Dieser Effekt soll nicht dadurch verstärkt werden, dass freiwillig Versicherte eine zusätzliche Möglichkeit zur Rentenaufbesserung erhalten.

4.2.3 Verordnung vom 29. November 1995 über die Rückvergütung der von Ausländern an die Alters- und Hinterlassenenversicherung bezahlten Beiträge (RV-AHV)

Artikel 4 Absatz 3

Der erste Satz wird an die neue Terminologie angepasst («Referenzalter», Art. 21 Abs. 1 AHVG). Die neue Regelung, wonach die nach dem Referenzalter einbezahlten Beiträge für eine Neuberechnung der Rente verwendet werden können, ist eine Massnahme, mit der die Altersrente verbessert werden soll (Art. 29^{bis} Abs. 3 und Abs. 4 AHVG). Daher werden diese Beiträge, sofern sie zu einer Verbesserung der Altersrente geführt hätten, rückvergütet. Dies ermöglicht eine gewisse Gleichbehandlung zwischen der Person, die aufgrund der nach dem Referenzalter geleisteten Beiträge eine höhere Rente beanspruchen kann, und der Person, die eine höhere Rückvergütung beanspruchen kann. Umso mehr gilt: Genauso wie die Person, die nach dem Referenzalter weiterhin Beiträge zahlt, obwohl sie bereits Anspruch auf die maximale Rente hat, keinen Anspruch auf eine Verbesserung ihrer Rente hat, können auch die nach dem Referenzalter gezahlten Beiträge, die nicht zu einer Verbesserung der Rente geführt hätten, nicht rückvergütet werden.

4.2.4 Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung (IVV)

Artikel 29^{quater} *Auszahlung bei Vorbezug der Altersrente*

Artikel 56^{ter} AHVV nennt die Fälle, in denen Versicherte den Vorbezug der Altersrente widerrufen können. Der neue Artikel 29^{quater} stellt klar, dass die versicherte Person vor der Auszahlung einer nachträglich zugesprochenen Invalidenrente den Vorbezug ihrer Altersrente widerrufen oder auf sie verzichten muss. Eine Kumulation beider Renten ist ausgeschlossen.

Artikel 38 Absatz 2

Eine versicherte Person, bei der ausschliesslich eine Beeinträchtigung der psychischen Gesundheit vorliegt, gilt in Bezug auf die Angewiesenheit auf lebenspraktische Begleitung nur als hilflos, wenn sie Anspruch auf eine IV-Rente hat (Art. 42 Abs. 3 IVG). Der Anspruch auf eine IV-Rente muss durch eine formelle Verfügung anerkannt sein. Verzichtet die Person zu einem späteren Zeitpunkt auf ihre IV-Rente, weil sie einen Teil ihrer AHV-Rente vorbeziehen will, bleibt der Anspruch auf die Hilflosenentschädigung der IV bestehen.

Bei einem Vorbezug der ganzen AHV-Rente entfällt jedoch der Anspruch auf Hilflosenentschädigung bei der IV (Art. 42 Abs. 4^{bis} Bst. a IVG) und geht in die Zuständigkeit der AHV über.

Artikel 45

Artikel 45 kann aufgehoben werden, da die sinngemässe Anwendung von Artikel 125 (Abs. 1) AHVV bereits in Artikel 44 IVV vorgesehen ist. Die Bestimmung, welche Ausgleichskasse für die Festsetzung der AHV-Rente und die Verfügung der entsprechenden Erlasse zuständig ist, wird nun in Artikel 125^{quater} AHVV geregelt und nicht mehr in der IVV.

4.2.5 Verordnung vom 15. Januar 1971 über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV)

Artikel 10a *Prüfen des Anspruchs auf Ergänzungsleistungen von Personen, die Überbrückungsleistungen beziehen*

Die Bestimmung wird an die neue Terminologie angepasst («Referenzalter», Art. 21 Abs. 1 AHVG). Materiell ändert die Bestimmung nicht.

Artikel 15a *Rentenvorbezug*

Der geltende Artikel 15a regelt, dass in Fällen eines Rentenvorbezuges nur die gekürzte Rente als Einnahme angerechnet wird. Das bisherige Recht sah lediglich den Vorbezug von ganzen Renten vor. Neu ist auch ein Teilvorbezug möglich. Nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe d^{bis} ELG ist in diesen Fällen unabhängig vom bezogenen Anteil immer die ganze Rente anzurechnen. Der geltende Artikel 15a ist somit zu ergänzen.

Artikel 23 Absatz 3

Gemäss geltendem Artikel 23 Absatz 3 sind bei der Bemessung der jährlichen Ergänzungsleistung die laufenden Renten, Pensionen und anderen wiederkehrenden

Leistungen anzurechnen. Das bisherige Recht sah lediglich den Vorbezug oder den Aufschub von ganzen Renten vor. Neu ist auch ein Vorbezug oder Aufschub eines Anteils der Rente möglich. Nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe d^{bis} ELG ist in diesen Fällen unabhängig vom bezogenen Anteil immer die ganze Rente anzurechnen. Der Verweis in Artikel 23 Absatz 3 ist somit durch den Buchstaben d^{bis} zu ergänzen.

Artikel 45 Einleitungssatz, Buchstaben a und c

Nach dem bisher geltenden Artikel 21 Absatz 1 AHVG haben Männer Anspruch auf eine Altersrente, wenn sie das 65. Altersjahr vollendet haben, und Frauen, wenn sie das 64. Altersjahr vollendet haben. Mit der Änderung des AHVG vom 17. Dezember 2021 (AHV 21) haben neu Personen, die das 65. Altersjahr vollendet haben (Referenzalter), Anspruch auf eine Altersrente. Die Erhöhung des Referenzalters für Frauen auf 65 Jahre bedingt eine Anpassung der Regelung. Das Referenzalter der Frauen wird in der AHV stufenweise erhöht. Fünf Jahre nach Inkrafttreten der Reform wird für Männer und Frauen das gleiche Referenzalter gelten.

Buchstabe a: In der geltenden Fassung werden die Vorbezugsfälle nach Artikel 40 AHVG nicht berücksichtigt. Um diese Lücke zu schliessen, wird daher klargestellt, dass Personen, die ihre gesamte Altersrente vorbezogen, in den Anwendungsbereich von Buchstabe a fallen. Neu kann auch nur ein Anteil der Altersrente vorbezogen werden. In diesen Fällen können die Anspruchsberechtigten weiterhin Leistungen der Invalidenversicherung beziehen und fallen unter den Anwendungsbereich von Bst. b. Da die Leistungen nach Artikel 18 ELG subsidiär zur Anwendung kommen, werden sie bei einem Teilvorbezug der Altersrente nicht ausbezahlt.

Buchstabe c: In der aktuellen Fassung werden die Witwer nicht erwähnt. Nach Artikel 18 Absatz 1 ELG können aber auch sie Beiträge der gemeinnützigen Institutionen erhalten. Sie werden daher neu in Buchstabe c ebenfalls erwähnt. Da der Anspruch auf eine Witwerrente nach Artikel 24 Absatz 2 AHVG erlischt, wenn das letzte Kind des Witwers das 18. Altersjahr vollendet hat, können nur Witwer mit minderjährigen Kindern Leistungen der Pro Juventute bekommen.

Schlussbestimmung der Änderung vom ...

Die Schlussbestimmung regelt den Anspruch auf Leistungen nach Artikel 18 ELG für Frauen der Übergangsjahrgänge, für die das Rentenalter schrittweise von 64 auf 65 Jahre erhöht wird.

4.2.6 Freizügigkeitsverordnung vom 3. Oktober 1994 (FZV)

Artikel 6 Absatz 4

Der bisherige Begriff des «ordentlichen AHV-Rentenalters» wird durch «Referenzalter» ersetzt. Materiell ändert die Bestimmung nicht.

Artikel 16 Absatz 1

In der Freizügigkeitsverordnung ist eine Bestimmung analog zu jener einzuführen, die heute für die Säule 3a und neu auch bei einem Aufschub der Altersleistung in der 2. Säule nach Art. 13 Abs. 2 und Art. 13b Abs. 2 BVG gilt. Mit dieser Änderung soll ein Anreiz zum Weiterarbeiten über das Referenzalter hinaus gesetzt werden. Der Rentenaufschub und die Fortführung der Erwerbstätigkeit hängen auch aus

steuerlicher Sicht zusammen, denn nur Personen, die tatsächlich weiterarbeiten, sollen von der steuerprivilegierten beruflichen Vorsorge profitieren können. Frauen und Männer, die ihren Rentenbezug über das Referenzalter hinaus aufschieben möchten, müssen ihrer Freizügigkeitseinrichtung nachweisen können, dass sie weiterhin eine unselbstständige oder selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben. Die Voraussetzung der effektiven Weiterführung einer Erwerbstätigkeit ist erfüllt, wenn die versicherte Person den Nachweis beispielsweise in Form eines Lohnausweises, eines Arbeitsvertrags oder einer Bestätigung des Arbeitgebers erbringt. Übt die versicherte Person eine selbstständige Erwerbstätigkeit aus, kann sie zum Beispiel ein Geschäftskonto vorlegen. Das Gesetz sieht keinen Mindestbeschäftigungsgrad vor. Ausserdem ist in der Bestimmung der Begriff «Rentenalter» durch «Referenzalter» zu ersetzen.

Artikel 19c Absatz 1

Der Begriff «Rentenalter» wird durch «Referenzalter» ersetzt. Ausserdem wird der Artikel an den neuen Wortlaut von Artikel 16 Absatz 1 angepasst. Guthaben von Personen, die gegenüber einer Freizügigkeitseinrichtung nachweisen, dass sie auch nach dem Referenzalter weiterhin erwerbstätig sind, müssen selbstverständlich nicht als «vergessene Guthaben» gemeldet werden.

Artikel 19g Absatz 2

Der bisherige Begriff «reglementarisches Rentenalter» wird durch «reglementarisches Referenzalter» ersetzt. Materiell ändert die Bestimmung nicht.

Artikel 19i Ausgleich bei Aufschub der Altersrente

Der bisherige Begriff «ordentliches reglementarisches Rentenalter» wird durch «reglementarisches Referenzalter» ersetzt. Materiell ändert die Bestimmung nicht.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Aufgrund der Änderung von Artikel 16 FZV müssen Freizügigkeitsguthaben im Zeitpunkt des Referenzalters bezogen werden, sofern keine Erwerbstätigkeit mehr ausgeübt wird. Diese Neuregelung würde auch Personen treffen, welche im Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits das Referenzalter erreicht haben oder es bald erreichen würden. Sie hätten keine Zeit mehr, ihre Altersplanung so kurzfristig anzupassen. Diese Personen sollen deshalb noch bis Ende 2029, höchstens aber bis fünf Jahre nach Erreichen des Referenzalters, Zeit haben, ihr Freizügigkeitsguthaben zu beziehen. Diese Übergangsbestimmung gewährleistet auch, dass die Freizügigkeitseinrichtungen genügend Zeit haben, ihre Reglemente und Prozesse anzupassen.

4.2.7 Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2)

Artikel 14 Absatz 1

Der bisherige Begriff «Rentenalter» wird durch «Referenzalter» ersetzt. Materiell ändert die Bestimmung nicht.

Artikel 24 Sachüberschrift, Absatz 1 Einleitungssatz Kürzung von Invalidenleistungen vor dem Erreichen des Referenzalters und von Hinterlassenenleistungen

Der bisherige Begriff «ordentliches Rentenalter» wird durch «Referenzalter» ersetzt. Materiell ändert die Bestimmung nicht.

Artikel 24a Sachüberschrift, Absatz 1 Einleitungssatz, Absätze 2 und 6 Kürzung von Invalidenleistungen nach dem Erreichen des Referenzalters

Die Begriffe «ordentliches Rentenalter» und «reglementarisches Rentenalter» werden durch «Referenzalter» und «reglementarisches Referenzalter» ersetzt. Materiell ändert die Bestimmung nicht.

Artikel 26a Sachüberschrift und Absatz 1 Vorsorgeausgleich bei Kürzung der Invalidenrente vor dem reglementarischen Referenzalter

Der bisherige Begriff «reglementarisches Rentenalter» wird durch «reglementarisches Referenzalter» ersetzt. Materiell ändert die Bestimmung nicht.

Artikel 26b Sachüberschrift und Absatz 1 Vorsorgeausgleich bei Kürzung der Invalidenrente nach dem reglementarischen Referenzalter

Der bisherige Begriff «reglementarisches Rentenalter» wird durch «reglementarisches Referenzalter» ersetzt. Materiell ändert die Bestimmung nicht.

Artikel 60a Absätze 3 und 4

Abs. 3: In der beruflichen Vorsorge hat eine versicherte Person in bestimmten Situationen die Möglichkeit, z.B. durch eine Reduktion des Beschäftigungsgrades oder bei einer Weiterversicherung nach Artikel 47a BVG Teile des Vorsorgeguthabens in der bisherigen Vorsorgeeinrichtung zu belassen und nicht beziehen zu müssen. Nimmt diese Person eine neue Erwerbstätigkeit auf, und überträgt sie das Vorsorgeguthaben nicht, soll dieses und/oder wie bisher ihr Freizügigkeitsguthaben bei einem allfälligen Einkauf berücksichtigt werden.

Abs. 4: Nach Artikel 79b Absatz 2 Buchstabe b BVG regelt der Bundesrat neu den Einkauf von Versicherten, die bereits eine Altersleistung der beruflichen Vorsorge beziehen (Rente) oder bezogen haben (Kapital). Wer nach einer Frühpensionierung wieder eine Erwerbstätigkeit aufnimmt und die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, ist wieder aktiv in der beruflichen Vorsorge versichert und kann sich wieder einkaufen. Gemäss dem neuen Absatz 4 von Artikel 60a soll sich bei einem Einkauf der maximal mögliche Einkaufsbetrag um den Betrag reduzieren, welcher der bereits bezogenen Altersleistung entspricht. Zur Berechnung der Einkaufsmöglichkeiten benötigt die Vorsorgeeinrichtung Informationen über diesen Leistungsbezug und muss die notwendigen Angaben von der versicherten Person verlangen. Zur Vermeidung einer Überversicherung dürfen sich Personen nur soweit in die reglementarischen Leistungen nach Artikel 79b Absatz 1 BVG einkaufen, als diese den bisherigen Vorsorgeschutz (wie er vor dem Eintritt des Vorsorgefalls bestand) übersteigen. Diese Regelung entspricht einer bereits geltenden Praxis (vgl. die Mitteilungen des BSV über die berufliche Vorsorge Nr. 91 Rz 527). Sie verhindert, dass sich Personen, die bereits eine Altersleistung beziehen, durch Einkäufe noch einmal steuerbegünstigt eine zweite Vorsorge aufbauen können. Mit der neuen gesetzlichen Möglichkeit von

Teilpensionierungen muss eine Überversicherung durch spätere Einkäufe auch für diese Fälle verhindert werden. Die wird mit dem Zusatz «oder den Beschäftigungsgrad wieder erhöhen» im neuen Absatz 4 auf analoge Weise sichergestellt.

Artikel 62d

Die Übergangsbestimmung sieht ausdrücklich vor, dass das Referenzalter gemäss Übergangsbestimmung im AHVG für das Referenzalter der Frauen in der beruflichen Vorsorge ebenso gilt.

4.2.8 Verordnung vom 13. November 1985 über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3)

Artikel 3 Absatz 1

Der bisherige Begriff «ordentliches Rentenalter» wird durch «Referenzalter» ersetzt. Materiell ändert die Bestimmung nicht.

Artikel 3a Absätze 3 und 4

Der bisherige Begriff «ordentliches Rentenalter» wird durch «Referenzalter» ersetzt. Materiell ändert die Bestimmung nicht.

Artikel 7 Absatz 3

Der bisherige Begriff «ordentliches Rentenalter» wird durch «Referenzalter» ersetzt. Materiell ändert die Bestimmung nicht.

4.2.9 Verordnung vom 20. Dezember 1982 über die Unfallversicherung (UVV)

Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe e

Neu wird ausdrücklich erwähnt, dass die Komplementärrente auch bei Änderungen aufgrund eines Aufschubs (Art. 39 AHVG) oder eines Vorbezugs (Art. 40 Abs. 1 AHVG) der AHV-Rente angepasst wird.

Artikel 33a Sachüberschrift Gegenstand der Rentenkürzung im Referenzalter

Die Sachüberschrift wird an die neue Terminologie angepasst («Referenzalter», Art. 21 Abs. 1 AHVG). Materiell ändert die Bestimmung nicht.

Artikel 33b Sachüberschrift, Absatz 1 Buchstaben b und c sowie Absatz 2 Rentenkürzung im Referenzalter bei mehreren Unfällen

Der Wortlaut der Bestimmung wird an die neue Terminologie angepasst («Referenzalter», Art. 21 Abs. 1 AHVG). Materiell ändert die Bestimmung nicht.

Artikel 33c Sachüberschrift Rentenkürzung im Referenzalter bei Rückfällen und Spätfolgen

Die Sachüberschrift wird an die neue Terminologie angepasst («Referenzalter», Art. 21 Abs. 1 AHVG). Materiell ändert die Bestimmung nicht.

Artikel 46 Absatz 2

Absatz 2 zweiter Satz wird an die neue Terminologie angepasst («Referenzalter», Art. 21 Abs. 1 AHVG). Materiell ändert die Bestimmung nicht.

Artikel 134 Absatz 2

Absatz 2 wird an die neue Terminologie angepasst («Referenzalter», Art. 21 Abs. 1 AHVG). Materiell ändert die Bestimmung nicht.

Artikel 147c Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Die Übergangsbestimmung sieht ausdrücklich vor, dass das Referenzalter gemäss Übergangsbestimmung im AHVG für das Referenzalter der Frauen in der Unfallversicherung ebenso gilt.

4.2.10 Verordnung vom 10. November 1993 über die Militärversicherung (MVV)

Artikel 19 Absatz 3

Die Terminologie «nach dem 65. beziehungsweise 64. Altersjahr» wird ersetzt durch «Referenzalter gemäss Artikel 21 Absatz 1 AHVG». Materiell ändert die Bestimmung nicht.

Artikel 20 Absatz 2

Die Terminologie «nach dem 65. beziehungsweise 64. Altersjahr» wird ersetzt durch «Referenzalter gemäss Artikel 21 Absatz 1 AHVG». Materiell ändert die Bestimmung nicht.

Artikel 23 Absatz 2

Der Begriff «AHV-Rentenalter» wird ersetzt durch «Referenzalter gemäss Artikel 21 AHVG». Materiell ändert die Bestimmung nicht.

Artikel 38a Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Mit der Übergangsbestimmung wird gewährleistet, dass das Referenzalter gemäss Übergangsbestimmung im AHVG auch für den Anspruch auf eine Rente auf unbestimmte Zeit gilt.

4.2.11 Erwerbsersatzverordnung vom 24. November 2004 (EOV)

Artikel 37 Absatz 6

Die Leistungen der Erwerbsersatzordnung unterliegen stets in vollem Umfang der Beitragspflicht an die AHV/IV/EO und ALV. Die für Löhne vorgesehenen Ausnahmen von der Beitragspflicht kommen nicht analog zur Anwendung. Neben der Beitragsbefreiung für geringfügige Löhne (Art. 34d AHVV) wird dies auch für den Freibetrag präzisiert, der Arbeitnehmenden nach Erreichen des Referenzalters vorbehalten ist (Art. 6^{quater} AHVV).

Artikel 38 Absatz 3

Der gleiche Grundsatz wie unter Artikel 37 Abs. 6 dargelegt gilt, wenn die Leistung einer selbstständigerwerbenden oder nichterwerbstätigen Person ausbezahlt wird. In diesem Fall zieht die Ausgleichskasse die Beiträge an die AHV/IV/EO vom gesamten Betrag der ausbezahlten Leistungen ab.

4.2.12 Verordnung vom 31. August 1983 über die Arbeitslosenversicherung (AVIV)

Artikel 10d Absatz 2

Absatz 2 wird an die neue Terminologie angepasst («Referenzalter», Art. 21 Abs. 1 AHVG). Materiell ändert die Bestimmung nicht.

Artikel 12

Artikel 12 AVIV stützt sich auf Artikel 13 Absatz 3 AVIG. Da diese AVIG-Bestimmung aufgehoben wird, muss Artikel 12 AVIV ebenfalls aufgehoben werden.

Artikel 32 Altersleistungen der beruflichen Vorsorge

Der neue Artikel 18c Absatz 1 AVIG sieht vor, dass die Altersleistungen der AHV und jene der beruflichen Vorsorge von der Arbeitslosenentschädigung abgezogen werden. Der Titel von Artikel 32 AVIV wird angepasst, da es bei dieser Bestimmung ausschliesslich um die Leistungen der beruflichen Vorsorge geht, die neu von der Arbeitslosenentschädigung abzuziehen sind. Ferner wird in Artikel 32 AVIV nun präzisiert, dass als abzuziehende Altersleistungen jene gelten, die vor dem Referenzalter nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG ausgerichtet werden. Materiell ändert die Bestimmung nicht.

Artikel 41b Sachüberschrift, Absatz 1 Rahmenfrist und Anzahl Taggelder für kurz vor dem Referenzalter stehende Versicherte

Der Wortlaut wird an die neue Terminologie angepasst («Referenzalter», Art. 21 Abs. 1 AHVG). Materiell ändert die Bestimmung nicht.

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

Mit den Übergangsbestimmungen wird gewährleistet, dass das Referenzalter gemäss Übergangsbestimmung im AHVG auch in der Arbeitslosenversicherung gilt.

4.2.13 Verordnung vom 3. März 1997 über die obligatorische berufliche Vorsorge von arbeitslosen Personen

Artikel 6 Absatz 2

Der bisherige Begriff «Rentenalter» wird durch «Referenzalter» ersetzt. Materiell ändert die Bestimmung nicht.

4.2.14 Verordnung vom 11. Juni 2021 über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLV)

Artikel 1 Sachüberschrift, Absätze 1 und 3 Prüfung des Anspruchs auf Ergänzungsleistungen auf den Zeitpunkt des Referenzalters hin

Die Bestimmung wird an die neue Terminologie angepasst («Referenzalter», Art. 21 Abs. 1 AHVG). Materiell ändert die Bestimmung nicht.

5 Resultate der Vernehmlassung

Am 9. Dezember 2022 hat der Bundesrat die Vernehmlassung eröffnet, die bis zum 24. März 2023 dauerte. Zur Stellungnahme eingeladen waren die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, die Dachverbände der Wirtschaft sowie weitere Organisationen und Durchführungsstellen.

Insgesamt haben sich 58 Teilnehmende zu den vorgeschlagenen Änderungen geäußert. Fast alle Kantone haben eine Stellungnahme abgegeben (25). Von den 11 in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien haben deren 5 geantwortet. Die Änderungen der AHVV und der übrigen Verordnungen wurden von allen Teilnehmenden positiv aufgenommen. Sie begrüßen u.a. die Tatsache, dass das Datum des Inkrafttretens der Reform AHV 21 und ihrer Ausführungsbestimmungen, mit Ausnahme derjenigen über die Ausgleichsmassnahmen, auf den 1. Januar 2024 festgelegt wurde. Keiner der Vernehmlassungsteilnehmenden lehnt die geplante Revision ab.

Die Mehrheit der Kantone unterstützt die Vorlage in ihrer Gesamtheit und erachtet die Bestimmungen zur Umsetzung der Reform als klar, ausreichend und angemessen. Einige Kantone weisen darauf hin, dass die kantonalen Sozialversicherungsträger im Jahr 2023 durch die Umsetzung von AHV 21 und der Modernisierung der Aufsicht stark belastet werden. Sie heben die Priorität dieser beiden Vorhaben hervor. Einzelne Kantone sind der Ansicht, dass die Verordnung im Sinne der geltenden Weisungen bezüglich des Freibetrags nach Erreichen des Referenzalters ergänzt werden muss.

Alle politischen Parteien und Parteigruppierungen, die Stellung genommen haben, begrüßen die Verordnungsanpassungen grundsätzlich. Einzelne Parteien wollen, dass die Rentenzuschläge für Frauen der Übergangsgeneration gemäss dem Mischindex angepasst werden und fordern den Bundesrat auf, seinen Handlungsspielraum zu nutzen. Sie möchten ausserdem, dass der Rentenzuschlag unabhängig von der Anzahl der Beitragsjahre ausgerichtet und dass auf eine Abstufung der Rentenzuschläge bei unvollständiger Beitragsdauer verzichtet wird.

Die Vorlage wird ebenfalls von den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft begrüßt. Bemängelt wird von einzelnen Teilnehmenden, dass die Rentenzuschläge für die Frauen der Übergangsgeneration nicht nach dem Mischindex angepasst und dass die Rentenzuschläge bei unvollständiger Beitragsdauer gekürzt werden.

Die weiteren Vernehmlassungsteilnehmenden sind mit den vorgeschlagenen Änderungen grundsätzlich einverstanden, auch wenn einige Punkte kritisiert werden. Die Organisationen, welche die Interessen der Senioren vertreten, plädieren dafür, dass auch die Rentenzuschläge für die Frauen der Übergangsgeneration an die Lohn- und Preisentwicklung angepasst werden. Weiter wird gefordert, dass Personen, die nur Anspruch auf eine IV-Teilrente haben, ergänzend einen Anteil der AHV-Rente

vorbeziehen können. Einzelne Teilnehmende kritisieren die Änderung der Freizügigkeitsverordnung, da dies bei älteren Erwerbstätigen falsche Anreize setze und der beabsichtigten Flexibilisierung entgegenwirke. Die Frauenorganisationen sind der Ansicht, dass mit der Umsetzung von AHV 21 kaum mehr Ausgleichsmassnahmen für die Frauen der Übergangsgeneration übrigbleiben und dass zumindest die Rentenzuschläge der Lohn- und Preisentwicklung angepasst werden müssen. Die Behindertenorganisationen fordern nicht nur eine angemessene Information der Arbeitnehmenden über die Verzichtsmöglichkeit auf den Freibetrag nach Erreichen des Referenzalters, sondern auch die Möglichkeit, vor der definitiven Entscheidung eine Vorausberechnung der Altersrente mit und ohne Verzicht verlangen zu können. Von Einzelnen wird weiter ein paralleler Bezug von IV- und AHV-Teilrente gefordert. Ferner wird die Widerrufsmöglichkeit bei einem Vorbezug der Altersrente zwar begrüsst, jedoch wird bemängelt, dass ein Widerruf nur möglich ist, wenn die Höhe der bezogenen IV-Rente der Höhe der bis zum Widerruf bezogenen AHV-Rente entspricht.

6 Auswirkungen

Die vorliegende Änderung der AHVV präzisiert lediglich die mit der Reform AHV 21 vorgenommenen Änderungen, so dass sie keine anderen Auswirkungen hat als diejenigen, die bereits bei der Änderung des AHVG vom 17. Dezember 2021 (AHV 21) aufgezeigt wurden.

Die Auswirkungen der Reform sind in der Botschaft des Bundesrates (BBl 2019 6305) ausführlich dargelegt und wurden im Anschluss an die parlamentarischen Beratungen im Wesentlichen aktualisiert. Diese Informationen können auf der Website des Bundesamtes für Sozialversicherungen abgerufen werden (<https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/ahv/reformen-revisionen/ahv-21.html>).

Es ist davon auszugehen, dass die Änderung von Art. 16 FZV keine grossen wirtschaftlichen Auswirkungen hat. Das vorhandene Datenmaterial⁷ weist darauf hin, dass bereits heute nur wenige Personen ihre Freizügigkeitsguthaben über das Alter 65 hinaus aufschieben. Aufgrund der Übergangsbestimmung ist eine Planung und Staffelung des Bezugs auch für die Personen möglich, die demnächst das Referenzalter erreichen oder es bereits erreicht haben.

7 Rechtliche Aspekte

Für die rechtlichen Aspekte der vorliegenden Änderung der AHVV wird auf die Botschaft des Bundesrates verwiesen.

8 Inkrafttreten

Für die Arbeiten zur Umsetzung ist eine Frist von mindestens einem Jahr ab dem Datum der Festlegung des Inkrafttretens des Gesetzes erforderlich. Ausserdem können die Mehrwertsteuersätze aus technischen Gründen nur zu Beginn eines Jahres angepasst werden. Aus diesen Gründen ist das Inkrafttreten des Bundesbeschlusses über die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer und die Änderung des AHVG vom 17. Dezember 2021 auf den 1. Januar 2024 festzulegen. Dasselbe gilt auch für die Ausführungsbestimmungen, die später in Kraft treten. Die

⁷ Verein Vorsorge Schweiz (VVS), Vorsorgekennzahlen 2021 für die Säule 3a und die Freizügigkeit, abrufbar unter: <https://verein-vorsorge.ch/kennzahlen/>.

Ausführungsbestimmungen zu den Ausgleichsmassnahmen werden ein Jahr nach dem Rest des Entwurfs, d. h. am 1. Januar 2025, in Kraft treten.